

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | 1 Berlin, den 11. September 1952 |

Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 52	Preisverordnung Nr. 26 6. Verordnung über Entgelte im Leihbüchereigewerbe .....	845
4. 9. 52	Anordnung über die Ausarbeitung von Rekonstruktionsplänen (technisch-organisatorische Maßnahmen) für die volkseigenen Industriebetriebe der Deutschen Demokratischen Republik ..	846
4. 9. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 13 L — Preise für Waren aus dem Gebiet von Groß-Berlin — .....	847
29. 8. 52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verwaltungsvereinfachung bei der Erhebung der Tabakwarenabgabe .....	848
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 38 vom 23. August 1952 und Nr. 39 vom 29. August 1952 .....	848

### Preisverordnung Nr. 266.

#### Verordnung über Entgelte im Leihbüchereigewerbe.

Vom 4. September 1952

Diese Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Amt für Literatur und Verlagswesen der DDR verbindlich für alle gewerblichen Leihbüchereien sowie Sortimentsbuchhandlungen und Buchverkaufsstellen mit angeschlossener Leihbüchereiabteilung.

#### § 1

(1) Jede Leihbücherei ist verpflichtet, eine ordnungsgemäße Buchkartei mit Angabe des Ladenpreises sowie eine Lesekartei und ein Zugangsbuch zu führen.

(2) Die Bücher müssen sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

#### § 2

Alle zum Ausleihen bestimmten Bücher müssen enthalten:

- den Eigentumsvermerk (Firmenstempel) an mehreren Stellen,
- den Ladenverkaufspreis des gebundenen Exemplars und das sich daraus ergebende Leseentgelt gemäß § 3,
- die Höhe des Leseentgeltes für weitere drei Tage,
- die Buchnummer, die sich aus dem Einstellungsbuch ergibt,
- das Datum der Einstellung in den Leihbüchereibestand.

#### § 3

(1) Leseentgelte werden nach Preisgruppen gestaffelt und dürfen zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden:

Ladenpreis	Leseentgelt bis 7 Tage	Leseentgelt für je weitere 3 Tage
Preisgruppe I bis 3,— DM einschl.	DM 0,20	DM 0,10
II 6,—	0,30	0,15
III über 6,— „	5% v. Ladenpreis	3% v. Ladenpreis

(2) Die Leseentgelte für **Volksausgaben** und **Romansammlungen** zum 1944er Ladenpreis von 2,85 DM sowie diejenigen Werke der Buchgemeinschaften, für die kein Ladenpreis bestand, sind nach Preisgruppe II zu erheben.

(3) Das Leseentgelt richtet sich grundsätzlich nach dem Ladenverkaufspreis des gebundenen Buches. Das Entgelt darf nicht erhöht werden, wenn das Leihbuch neu gebunden worden ist. Bei Errechnung der Entgelte nach Prozenten ist bei einer Einerstelle von 3 und 4 auf 5 DPf, bei 8 und 9 auf 10 DPf nach oben aufzurunden. Eine entsprechende Abrundung hat zu erfolgen, wenn die Einerstelle unter den vorgenannten Grenzwerten liegt. Diese Liste der Entgelte ist im Geschäftslokal sichtbar auszuhängen.

(4) Für Lieferung ins Haus darf bei jedem Buch ein Zuschlag von 0,10 DM berechnet werden.

(5) Erforderlich werdende Mahn- und sonstige Kosten dürfen dem säumigen Leser berechnet werden.